

Ersteinst
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Zeltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Lützow-Strasse 87,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Zeitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Lützow-Strasse 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 140.

Berlin, Freitag, den 24. November 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Lützowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Amtliches.

Berlin, den 8. November 1893.
Zur Verpachtung der Kreis-Chauffeegebührenstellen Rangsdorf an der Prusendorf-Rangsdorfer Chauffee, Bries an der Berlin-Glasower und Ring-Chauffee, Marienfelde an der Mariendorf-Größere Chauffee, Rudow an der Berlin-Königs-Wusterhäuser Chauffee haben wir einen Termin auf

Donnerstag, den 7. Dezember d. J.,
Bormittags 10 Uhr,
in unserem Bureau, Victoriastraße 18, 1 Tr., anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche disponitionsfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine hinsichtlich der Hebestelle Rangsdorf auf 700 M., hinsichtlich der Hebestelle Bries auf 3000 M., hinsichtlich der Hebestelle Marienfelde auf 2000 M. und hinsichtlich der Hebestelle Rudow auf 1500 M. normierte Kaution baar oder in kautionsfähigen Papieren im Termin zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbezeichneten Bureau während der Bureaustunden zur Einsicht aus.

Die Befichtigung der mitzuverpachtenden Räume steht den Pachtlustigen frei.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.
Stubenrauch, Landrath.

Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechnetze sind häufig vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Bestimmung der Molatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrahten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ergaße und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Ergaße herangezogen werden können; dergleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorfälligen und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphen-Anlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, den 10. November 1893.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheimer Ober-Postrath B a h l

Beröfentlicht.

Berlin, den 18. November 1893.
Die Behörden und Beamten des Kreises ersuche ich, zu dem erstrebten Zweck in vorkommenden Fällen ihre Mitwirkung eintreten zu lassen und dem Schutze der in Rede stehenden Anlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 17. November 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die Genehmigung erteilt, gelegentlich des am 28. d. Mts. zum Besten des Sommerpflegehauses Lenzheim bei Schreiberhau in den Räumen des Kreis-Hauses des Zeltow'schen Kreises stattfindenden Concerts eine Verloosung von gespendeten Gegenständen zu veranstalten.

Es sollen 1500 Stück Loose zu je 50 Pf. in engem Kreise ausgegeben und etwa 300 Gewinne im Gesamtwerthe von 1000 Mark ausgespielt werden.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 20. November 1893.

Die von dem Apothekenbesitzer Ostermann vermalte Rezeptur der Sparkasse des Kreises Zeltow in Deutsch-Wilmersdorf geht mit dem 1. Dezember d. J. ein.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.
Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 17. November 1893.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. v. Mts. — Nr. 130 des Kreisblattes — betreffend größere kommunale Vermessungsarbeiten immer noch im Rückstande sind, ersuche ich, mir nunmehr binnen längstens 5 Tagen die erforderlichen Anzeigen zu erlassen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 23. November 1893.

Bekanntmachung,

betreffend

Aufstellung der Einkommensteuerlisten pp. für 1894/95.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, bei Aufstellung der Personen-Verzeichnisse (Spalten 1—11 der jetzigen Gemeindebesteuerliste) und der Einkommensteuerliste (A) genau darauf zu achten, daß im Personen-Verzeichnis (Spalten 1—11) sämtliche einzelnen Seiten aufgerechnet werden und zum Schluß eine Zusammenstellung der einzelnen Seitensummen, welche die Gesamtsumme ergibt, stattfindet.

Desgleichen sind die Spalten 4—6 der Einkommensteuerliste aufzurechnen und zum Schluß ebenfalls eine Zusammenstellung zu machen. Die Gesamtsumme der Spalten 4 bis 6 der Einkommensteuerliste muß genau mit der Gesamtsumme der Spalte 11 des Personen-Verzeichnisses übereinstimmen.

Im vorigen Jahre ist das Aufrechnen von vielen Gemeinden unterlassen worden. Ich erwarte, daß mir die Listen für das neue Veranlagungsjahr ordnungsmäßig und sorgfältig aufgerechnet vorgelegt werden, andernfalls ich dieselben den in Betracht kommenden Gemeinde-Vorständen sofort portopflichtig zur Aufrechnung zurücksenden muß.

Gleichzeitig bemerke ich, daß im Vorjahre in vielen Voreinschätzungs-Bezirken in Spalte 26 (neues Formular der Einkommensteuerliste) Steuerfäge in Vorschlag gebracht worden sind, welche dem Einkommen in Spalte 24 nicht entsprachen.

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen ersuche ich daher, bei Prüfung der Listen genau darauf zu achten, daß bei den einzelnen Einträgen die Einkommens-Merkmale unter Berücksichtigung der Abzüge mit dem vorgeschlagenen Steuerfag (Spalte 26) übereinstimmen, damit zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß die in Händen der Gemeinde-Vorstände befindlichen Einkommensteuerlisten für 1893/94 nach Gebrauch sofort an mich zurückzureichen sind, da ich dieselben dringend gebrauche.

Der Vorsitzende der
Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Zeltow.
Fromme, Regierungsrath.

Nichtamtliches.

Die Eidesleistung

der diesjährigen Rekruten wurde, wie kurz erwähnt, mit einer bisher nicht gebräuchlichen, imposanten militärisch-kirchlichen Feierlichkeit umgeben. Es sollte den jungen Soldaten vor Augen und zu Gemüth geführt werden, wie erhaben die Handlung sei, die sie vollzogen, und wie schwerwiegende und nachdrückliche Folgen sich an dieselbe anknüpfen. „Ihr habt soeben vor Gottes Antlitz mir Treue geschworen!“ ruft Se. Majestät nach dem feierlichen Akte den Truppen zu. Mit diesen Worten kennzeichnet der Kaiser die Heiligkeit und die Bedeutung des Eides kurz und klar. Aber nicht des Fahnenweides allein; das Bekenntnis, daß der Eid „vor Gottes Antlitz“ geschworen wird, gilt für jeden Eid in gleicher Weise. Wenn auch keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß der Treueid des Soldaten ganz andere bürgerliche Konsequenzen nach sich zieht, wie ein Zeugeneid vor Gericht, so wird doch Niemand, der überhaupt einen Begriff vom Eide hat, bestreiten können, daß die besondere Form, unter welcher die „Eid“ genannte Versicherung, Treue zu halten oder die Wahrheit zu sagen, abgegeben wird, ihren eigentlichen dem gewöhnlichen Versprechen gegenüber erhöhteren und folgenschwereren Charakter dadurch erhält, daß sie unter Anrufung Gottes vor sich geht. Mag eine atheistische oder materialistische Weltanschauung sich auch bis zur Thorheit der Gottesleugnung versteigen und deshalb die religiöse Eidesformel verwerfen, Gesellschaft, Staat und Gesetzgeber, welche die Formel eingeführt haben und an derselben unweigerlich festhalten, legen dadurch ein Bekenntnis ihres Gottesglaubens ab und wollen im Sinne desselben durch den Eid verpflichtet.

Nun läßt sich nicht verkennen, daß die Eide vor der Heiligkeit des Eides in merkwürdigem Abnehmen begriffen ist. Die Zahl der Meineide und der Falscheide mehrte sich je nach Zeit und Gegend mitunter in höchst bedenklichem Maße und die in den Fällen, in denen die Voruntersuchung überhaupt ein greifbares Resultat zu Tage förderte, geführten gerichtlichen Verhandlungen entrollen nicht selten die trübsten Bilder auch aus solchen Bevölkerungsschichten, von denen man höhere sittliche Anschauungen erwarten dürfte. „Glaube und religiöse Gesinnung schwinden immer mehr dahin“, lautet gewöhnlich die Erwiderung, die man solchen Beobachtungen entgegenhält. Dieselbe mag leider nicht ganz unrichtig sein, aber sie ist sicher nicht in dem Umfange zutreffend, daß sie zur Erklärung der steigenden Meineidziffer ausreichend wäre.

Nach unserer Auffassung hat das Uebel vielmehr seinen Hauptgrund darin, daß zu viel und zu formlos geschworen wird, daß über Alles und Jedes der Eid zu leisten ist, und daß die Entgegennahme desselben durchweg in einer Weise geschieht, die sie kaum von irgend einer anderen geschäftsmäßigen Beamtenhantirung unterscheidet. Man mag sich in der Welt anlegen, wie man will, an gewissen äußeren Dingen kommt man nicht vorbei. Man unterscheidet noch so scharf zwischen Form und Inhalt, die Form wird den Inhalt zwar nie ersetzen, aber, richtig gewählt, wird sie sehr viel zum Verständnisse desselben beitragen und ihn erforderlichen Falles mit derjenigen Würde und Weihe umgeben, die ihn über die Banalität des Allgemeinen hinaushebt. Das Gegentheil ist leicht zu konstatieren. Man nehme nur ein ernstes feierliches Lied im Tempo eines Gassenhauers und man wird sofort inne werden, welche Bedeutung die richtig gewählte Form hat.

Wer denkt nicht hinsichtlich des Geschäftsmäßigen an den geradezu verächtlich gemachten „Diensteid“. Derselbe verblähte zum bloßen Schatten, wenigstens nach vieler Leute Meinung. Es sagte sich so einfach: „Das nehme ich auf meinen Diensteid!“ als wenn der Diensteid dafür da gewesen wäre, Alles darauf zu packen. Jetzt scheint beim Zeugeneid vielfach dieselbe Anschauung obzuwalten, weil er zu einem Requisit des allertäglichsten forensischen Gebrauchs geworden ist.

Nun verkennen wir keinen Augenblick, daß bei der enormen Ausdehnung, welche die gerichtliche Praxis mit der Zeit gewonnen hat, die Eidesleistung nicht jedesmal mit großen und umständlichen Feierlichkeiten umgeben werden kann. Aber, so fragen wir, weshalb läßt man dann den religiösen Eid nicht überhaupt bei Seite? Wenn jetzt schon abgesehen von der inneren Ueberzeugung des

Schwörenden die unter dem Eide abgegebene wesentlich falsche Aussage diejenigen Folgen nach sich zieht, die das Strafgesetz vorgesehen hat, weshalb begnügt man sich denn nicht damit, zu bestimmen, daß die vor dem Richter oder einer ihm zutreffenden Falles gleichgestellten Behörde unter vorherigem Hinweis auf die Folgen des falschen Zeugnisses geleistete Versicherung diejenigen Strafen stehen, die bisher den Meineidigen traf? Man wird dadurch das schon im Dekalog verbotene „falsche Zeugnis“ zwar nicht ausrotten, aber es wird bei Weitem nicht so forrumpiren und wirken, wie gegenwärtig der Mißbrauch des Eides. Für besondere und hervorragende Fälle ließe sich immer noch auf den Eid zurückgreifen. Dann aber müßte derselbe unter Formen abgelegt werden, die den religiösen, den gottesdienstlichen Charakter des Eides klar hervortreten lassen, wie dies zu unserer höchsten Genugthuung bei der diesjährigen Rekrutenvereidigung auf Befehl Sr. Majestät in so erhebender Weise geschehen ist.

Unser Kaiser, der schon bei so vielen Gelegenheiten auf das Ueberzeugendste dargethan hat, daß er sich im vollsten Einklange mit den Forderungen der modernen Zeit befindet, beweist aber andererseits auch in herrorragendem Maße, daß er die unveränderlichen Grundbedingungen der menschlichen Natur nicht verkennt. Beides mit einander auszugleichen, wieder in Harmonie zu setzen, da aber, wo es erforderlich ist, das Wesentliche unbeugsam gegen die wechselnden Tagesmeinungen zu verteidigen, das hat der Monarch bei markanten Veranlassungen als eine Pflicht seines Herrscherberufes offen bekundet. Wir sehen deshalb in dem imposanten militärisch-kirchlichen Schauspiel zwischen Domplatz, Schloß und Zeughaus nicht bloß eine wichtige Betonung des nach wie vor in seiner vollen Bedeutung aufzufassenden glorreichen preussischen Fahnenweides, sondern auch ein vor Gottes Antlitz abgelegtes Bekenntnis von der Heiligkeit und Erhabenheit des Eides überhaupt. Ein solches Bekenntnis that uns Noth in Rücksicht auf die herrschend gewordene juristische Praxis, und das dadurch gegebene Beispiel geht hoffentlich nicht verloren.

Rundschau.

* Unser Kaiser erteilte am 21. ds., Mittags 12 Uhr, im Neuen Palais dem Reichstagspräsidium, bestehend aus den Herren Excellenz von Leo von, Freiherrn von Buol und Dr. Bürklin, die nachgesuchte Empfangs-Audienz. Se. Majestät unterhielt sich mit den Herren in halbvolster Weise und sprach seine guten Wünsche für den erfolgreichen Fortgang der Reichstagsarbeiten aus. Nachdem hatte das Präsidium die Ehre des Empfanges bei Ihrer Majestät der Kaiserin. — Der Kaiser und die Kaiserin fuhrten alsdann nach Berlin, um die Kaiserin Friedrich zu ihrem Geburtstag zu beglückwünschen und an der Familientafel bei dieser theilzunehmen.

— V. Ein direkter Güter-Tarif ist mit Beginn dieses Monats für den ununterbrochenen Eisenbahn-Verkehr zwischen Stationen der preussischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen Staatsbahnen, der pfälzischen Eisenbahnen, der bessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn einerseits und Stationen der serbischen und bulgarischen Staatsbahnen, sowie der orientalischen Eisenbahnen andererseits in Geltung getreten. Derselbe enthält Frachtsätze für Eilgut, Sperrgut, zwei Stückgut-Klassen und einen Tarif für Frachtgüter aller Art für Sendungen zu 5000 und 10 000 Kilogramm. Für diesen Verkehr gilt ein besonderes Betriebs-Reglement, dessen Bestimmungen im Wesentlichen mit den bis Ende des Jahres 1892 in Geltung gewesenen Bestimmungen des Vereins-Betriebs-Reglements übereinstimmen. Die Abfertigung erfolgt auf Grund besonderer Frachttarife für den Verkehr mit Serbien, Bulgarien und der Türkei. Das Betriebs-Reglement sowie das die allgemeinen und besonderen Bestimmungen enthaltende Tarifheft sind von den Stationskassen zu beziehen.

— Die im Kaiserlichen Gesundheitsamt täglich eingehenden amtlichen Berichte über den Stand der Cholera und die weiterhin angestellten Ermittlungen ergeben, daß in Hamburg seit dem 2., in Altona seit dem 7. November d. J. ein neuer Cholerafall nicht vorgekommen ist. Es ist hiernach anzunehmen, daß die Cholera in diesen Elbsäfen, wo sie den Charakter einer Epidemie in diesem Jahre überhaupt nicht angenommen hat, nunmehr erloschen ist.